

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

F. 2011 — 1478 (2010 — 4065) [C — 2011/14117]

26 NOVEMBRE 2010. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire. — Addendum

Au *Moniteur belge* du 9 décembre 2010, édition 2, p. 76306, il faut ajouter le texte suivant :

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

N. 2011 — 1478 (2010 — 4065) [C — 2011/14117]

26 NOVEMBER 2010. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs. — Addendum

In het *Belgisch Staatsblad* van 9 december 2010, editie 2, blz. 76306, moet volgende tekst worden bijgevoegd :

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

D. 2011 — 1478 (2010 — 4065)

[C — 2011/14117]

26. NOVEMBER 2010 — Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein — Addendum

Im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Dezember 2010, 2. Edition, Seite 76306, ist folgender Text hinzuzufügen:

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN**26. NOVEMBER 2010 — Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein****BERICHT AN DEN KÖNIG**

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt die Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein.

Dieser Entwurf bezweckt die Ausführung des Artikels 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei. Der Artikel sieht vor, dass Richter die Gültigkeit des Führerscheins auf Fahrzeuge beschränken können, die mit einem System einer Alkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind, wenn diese auf der Grundlage bestimmter Verstöße gegen das oben genannte Gesetz ein Urteil fällen.

Um Maßnahmen bezüglich der Alkohol-Wegfahrsperre durchzuführen, wird das Anfangsdatum der beschränkten Gültigkeit des Führerscheins in Artikel 2 des Entwurfs festgelegt.

Dieser Artikel bestimmt ebenfalls das Verfahren, mit einerseits der Abgabe des Führerscheins an den Greffier des Gerichts, das die Entscheidung gefällt hat, und andererseits der Ausstellung an den verurteilten Führer eines Führerscheins, der lediglich für Fahrzeuge, die mit einem System einer Alkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind, gültig ist.

Der Verurteilte muss dem Greffier seinen Führerschein innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der von der Staatsanwaltschaft ausgestellten Benachrichtigung oder ab dem Tag der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zukommen lassen.

Der Greffier händigt dem Verurteilten eine Bescheinigung aus, auf deren Grundlage die Gemeinde ihm einen Führerschein ausstellt, auf dem neben den Klassen, auch der in Anlage 7 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 vorgesehene Code, abgeändert durch Artikel 4 des Entwurfs, angegeben ist.

Nach Ablauf des Zeitraums, für den der Richter die Gültigkeit des Führerscheins auf Kraftfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt hat, gibt der Greffier den abgegebenen Führerschein an den Verurteilten zurück.

Artikel 3 des Entwurfs sieht vor, dass die Maßnahmen, die die Gültigkeit des Führerscheins auf mit einer Alkohol-Wegfahrsperre ausgerüstete Fahrzeuge beschränken, in der zentralen Führerscheindatei eingetragen werden.

Die Ausstellung eines durch einen Code beschränkten Führerscheins an den Verurteilten erleichtert die Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

Soweit der Gegenstand des Entwurfs eines Erlasses, der Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät zu sein

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Minister der Justiz,

Stefaan DE CLERCK

Der Staatssekretär für Mobilität,

E. SCHOUPPE

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

26. NOVEMBER 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1, Absatz 1 und Artikel 26, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

Aufgrund der Einbeziehung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 21/2010 des ständigen Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, das am 30. Juni 2010 abgegeben wurde;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.643/2/V des Staatsrates, das am 26. August 2010 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;

Auf Vorschlag Unseres Premierministers, Unseres Justizministers und Unseres Staatssekretärs für Mobilität,

Beschließt:

Artikel 1 - In Artikel 24, Absatz 2, des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 2006, werden die Wörter "und in Artikel 71, § 2" zwischen den Wörtern "erwähnten Fällen verliert ein Führerschein" eingefügt.

Art. 2 - Im selben Erlass wird ein Titel IVbis, der die Artikel 73/1 und 73/2 enthält, mit folgendem Wortlaut eingefügt :

„Titel IVbis. "Bestimmungen bezüglich des Führerscheins, dessen Gültigkeit, in Anwendung von Artikel 37/1 des Gesetzes, auf Kraftfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt ist"

Art. 73/1 - § 1 Falls der Richter in Anwendung von Artikel 37/1 des Gesetzes, die Gültigkeit des Führerscheins auf Kraftfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt, beginnt die beschränkte Gültigkeit des Führerscheins, gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 26. November 2010 über den Einbau der Alkohol-Wegfahrsperre und das Begleitprogramm, am dreißigsten Tag nach der erfolgten Benachrichtigung des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft.

Falls der Richter, gleichzeitig und für die gleichen Fahrzeugklassen, die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs für die Dauer von mindestens einem Monat ausspricht, beginnt die beschränkte Gültigkeit des Führerscheins an dem Tag, an dem der verurteilte Führer seine Fahrerlaubnis wiedererlangt.

§ 2 Der verurteilte Führer ist dazu verpflichtet, dem Greffier des Gerichts, das das Urteil gefällt hat, den Führerschein, dessen Inhaber er ist, zukommen zu lassen.

Diese Formalität muss innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der in § 1, Absatz 1, genannten Benachrichtigung oder ab dem Tag der in § 1, Absatz 2 erwähnten Fällen der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, erfüllt werden.

Art. 73/2 - § 1 Der Greffier verwahrt den Führerschein.

Der Greffier händigt bei der Ausstellung des Führerscheins eine Bescheinigung aus, deren Modell vom Minister bestimmt wird.

§ 2 Die in Artikel 7 genannten Behörden händigen, bei der Ausstellung der in § 1 genannten Bescheinigung, einen Führerschein aus, auf dem neben den betroffenen Klassen auch eine in Anlage 7, II, genannte Kodierung vermerkt ist, die zum Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer Alkohol-Wegfahrsperre verpflichtet.

Der Greffier gibt den in § 1 genannten Führerschein zurück, nachdem der Zeitraum, für den der Richter die Gültigkeit des Führerscheins auf Kraftfahrzeuge mit Alkohol-Wegfahrsperre beschränkt hat, abgelaufen ist.

Der Führerschein, der in Anwendung von § 2 ausgestellt wurde, muss an den Greffier abgegeben werden, der ihn an die in Artikel 7 genannte Behörde zurücksendet. "

Art. 3 - In Artikel 74 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen :

a) die Wörter "Ministerium des Verkehrswesens und der Infrastruktur" werden durch die Wörter "Föderaler Öffentlicher Dienst Mobilität und Transportwesen" ersetzt;

b) Nr. 3 wird durch die Wörter "und in Bezug auf Maßnahmen, die die Gültigkeit des Führerscheins auf Kraftfahrzeuge mit Alkohol-Wegfahrsperre beschränken" ergänzt.

Art. 4 - In Anlage 7, II, desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 5. September 2002 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 24. April 2006, 1. September 2006, 4. April 2007 und 16. Juli 2009, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. die Wörter "Medizinische Gründe" und die Wörter "Gültigkeit des Führerscheins" werden gestrichen;

2. die Wörter "112 Mit Alcolock" werden durch die Wörter "112 Mit Alkohol-Wegfahrsperre" ersetzt.

Art. 5 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Justiz gehört und Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Art. 6 - Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 26. November 2010.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister,
Y. LETERME

Der Minister der Justiz,
S. DE CLERCK

Der Staatssekretär für Mobilität,
E. SCHOUPPE

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

F. 2011 — 1479 (2010 — 4066) [C — [2010/14118]]

26 NOVEMBRE 2010. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 27 mars 1998 déterminant les modèles de documents visés à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire. — Addendum

Au *Moniteur belge* du 9 décembre 2010, édition 2, p. 76308, il faut ajouter le texte suivant :

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

N. 2011 — 1479 (2010 — 4066) [C — 2010/14118]

26 NOVEMBER 2010. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 27 maart 1998 tot bepaling van de modellen van de documenten bedoeld in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs. — Addendum

In het *Belgisch Staatsblad* van 9 december 2010, editie 2, blz. 76308, moet volgende tekst worden bijgevoegd :

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

D. 2011 — 1479 (2010 — 4066) [C — 2010/14118]

26. NOVEMBER 2010 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind — Addendum

Im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Dezember 2010, 2. Edition, Seite 76308, ist folgender Text hinzuzufügen:

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

26. NOVEMBER 2010 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind

Der Premierminister und der Staatssekretär für Mobilität,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1, Absatz 1 und Artikel 26, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, Artikel 73/2, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2010;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind;

Beschliessen:

Artikel 1 - In dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind, wird eine Anlage 16 eingefügt, die dem vorliegenden Erlass als Anlage beigefügt ist.

Art. 2 - Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Brüssel, den 26. November 2010

Der Premierminister,
Y. LETERME

Der Staatssekretär für Mobilität,
E. SCHOUPPE